

Dr.- Ing. D. Hagebölling

Sachverständiger für baulichen, betrieblichen und kommunalen Brandschutz mit Staatsprüfung
Von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für den vorbeugenden Brandschutz

Vorhaben: Neubau Matthias-Claudius-Schule
Heriburgstraße 17 -19, 48157 Münster-Handorf

Bauherr: Bauwerke Münster GmbH für die Stadt Münster – Dezernat V
Klemensstr. 10, 48155 Münster

Aktenzeichen: Stadt Münster NN

Dr.-Ing. D. Hagebölling
Rekener Straße 33
48653 Coesfeld

Tel.-Nr. 0171/5486582
e-mail: hifbc@t-online.de

Projektbearbeitung:
B.Eng. B. Klönne

27.03.2026

Brandschutzkonzept

(Version 1.0)

in Anlehnung an § 9 BauPrüfVO NRW sowie § 50 Abs. 1 Nr. 19 BauO NRW

Auftraggeber:

Bauwerke Münster GmbH
Klemensstr.10
48155 Münster

0 Inhalt

Brandschutztechnische Gesamtbewertung eines Bauvorhabens zur
Errichtung einer Grundschule mit Mensa/Aula als Versammlungsstätte

Das Brandschutzkonzept soll der Stadt Münster als Genehmigungsbehörde
zur Ergänzung des Bauantrages zur Verfügung gestellt werden.

Das Brandschutzkonzept umfasst 33 Textseiten sowie 5 Begleitpläne mit
brandschutztechnisch relevanten Informationen.

Vorhaben: Neubau Matthias-Claudius-Schule
 Heriburgstraße 17 -19, 48157 Münster-Handorf

Bauherr: Bauwerke Münster GmbH für die Stadt Münster – Dezernat V
 Klemensstr. 10, 48155 Münster

Aktenzeichen: Stadt Münster NN

0. Einleitung

Die Stadt Münster hat die Bauwerke Münster GmbH mit dem Neubau der Matthias-Claudius-Schule in Münster-Handorf beauftragt. Das vorliegende Brandschutzkonzept dient der Beurteilung der brandschutztechnischen Planung des Gebäudes im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und als Grundlage für die spätere Ausführungsplanung.

0.1 Grundlagen

- a) Nutzungsbeschreibung und Erläuterungsbericht der assmanngruppe Dortmund mit Angaben zur bautechnischen Ausführung des Objektes vom 08.08.2025
- b) Lageplan der Landschaftsarchitekten Nelle Ingenieure, Münster vom 09.07.2025 im Maßstab 1:250
- c) Bauantragsplanung
Grundrisse, Schnitte und Ansichten im Maßstab 1:100, erstellt durch die assmanngruppe Dortmund vom 27.03.2026. Die in den Planvorlagen aufgeführten brandschutztechnischen Anforderungen an Baustoffe und Bauteile werden in dem nachfolgenden Konzept zugrunde gelegt. Darüberhinaus sind die nachfolgenden schriftlichen Ausführungen des Konzepterstellers verbindlich im Zuge der Baumaßnahmen umzusetzen.
- d) Schulbaurichtlinie NRW (SchulBauR), Sonderbauverordnung T 1 NRW (SBauVO) in der zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen Fassung.

Vorhaben: Neubau Matthias-Claudius-Schule
 Heriburgstraße 17 -19, 48157 Münster-Handorf

Bauherr: Bauwerke Münster GmbH für die Stadt Münster – Dezernat V
 Klemensstr. 10, 48155 Münster

Aktenzeichen: Stadt Münster NN

-
- e) Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen
 an Bauteile und Aussenwandbekleidungen in Holzbauweise.
 (MHolzBauRL) Fassung 04. September 2024
- f) Landesbauordnung NRW mit den entsprechenden Einzelverordnungen,
 relevanten Richtlinien und anerkannten Regeln der Technik in der
 zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättVO)
 - Betriebssicherheitsverordnung
 - Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) mit den Muster-Richtlinien für Leitungs- und Lüftungsanlagen (M-LAR und M-LüAR)
 - Löschwasserrückhalterrichtlinie NRW (LöRüRL)
 - DIN 4102, EN 13501 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
 - DIN 14 661, 14 675/ VDE 0833 Brandmeldeanlagen
 - DIN 14 095/ 096 Feuerwehreinsatzpläne/ Brandschutzordnung
 - DIN VDE 0108 Sicherheitsbeleuchtung
 - DIN 57 185/ VDE 0185 Blitzschutzanlagen
 - TRA 200 Technische Regeln für Aufzugsanlagen
 - DIN EN 3 Tragbare Feuerlöscher
 - DIN 18040 Barrierefreies Bauen
 - Technische Regeln für Arbeitsstätten
 - ASR A 1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
 - ASR A 2.2 Maßnahmen gegen Brände
 - ASR A 2.3 Fluchtwege und Notausgänge
- g) Ortsbesichtigung am 22.11.2024
- h) DGUV-Leitfaden "Sichere Schule", Stand November 2016
- i) Abstimmungsgespräch mit der Bauordnungsbehörde und der Brandschutzdienststelle am 23.05.2025
- k) Löschwassernachweis der Stadtnetze Münster vom 24.01.2025

Hinweis: Die brandschutztechnische Beurteilung und Auslegung erfolgt systemisch nach den Vorgaben für die Aufstellung von Brandschutzkonzepten gemäß § 9 BauPrüfVO NRW.

Vorhaben: Neubau Matthias-Claudius-Schule
Heriburgstraße 17 -19, 48157 Münster-Handorf

Bauherr: Bauwerke Münster GmbH für die Stadt Münster – Dezernat V
Klemensstr. 10, 48155 Münster

Aktenzeichen: Stadt Münster NN

1. Einstufung des Bauvorhabens nach der Landesbauordnung

Das Gebäude wird als großer Sonderbau gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 12 Bauordnung NRW 2018 (BauO NRW) beurteilt. Aufgrund der schulischen Nutzung fällt das Gebäude zusätzlich in den Anwendungsbereich der Schulbaurichtlinie. Die Mensa und die Aula im Erdgeschoss sollen als Versammlungsstätte mit mehr als 200 Personen genutzt werden, somit ist ebenfalls Teil 1 der Sonderbauverordnung anzuwenden.

Es ist geplant, die Lernbereiche in Holzbauweise zu errichten, somit fallen diese Bereiche in den Anwendungsbereich der Muster-Holzbaurichtlinie 2024. Da die Lernbereiche analog zur Schulbaurichtlinie als brandschutztechnisch getrennte Bereiche mit einer Fläche von 600 m² ausgeführt werden, liegt hier eine Abweichung von der Muster-Holzbaurichtlinie 2024 vor. Als Kompensation für diese Abweichung wird in Abstimmung mit der Baugenehmigungsbehörde und der Brandschutzdienststelle der Stadt Münster eine Brandmeldeanlage (BMA) mit flächendeckender Überwachung installiert, die gemäß den technischen Anschlussbedingungen bei der Leitstelle der Feuerwehr Münster aufgeschaltet wird. Ansonsten werden die Anforderungen der MHolzbauRL vollständig eingehalten.

Das Schulgebäude wird aufgrund der Höhe des obersten Aufenthaltsraumes von 8,55 m und der Größe der Nutzungseinheit von mehr als 400 m² grundsätzlich nach § 2 Abs. 3 BauO NRW 2018 in Gebäudeklasse 5 eingeordnet. Gemäß Punkt 4.1 der Schulbaurichtlinie ist jedoch einer Reduzierung auf Gebäudeklasse 4 zulässig, wenn gemäß Punkt 4.1 bb das Gebäude in brandschutztechnische Abschnitte von max. 600 m² unterteilt wird. Dies wird im vorliegenden Projekt umgesetzt.

2. Gegenstand der Begutachtung

2.1 Bau- und Nutzungsbeschreibung

Es soll ein dreigeschossiges Schulgebäude mit Mensa und Aula als Versammlungsbereich, Verwaltungsbereichen und einer Hausmeisterwohnung im Erdgeschoss

Vorhaben: Neubau Matthias-Claudius-Schule
Heriburgstraße 17 -19, 48157 Münster-Handorf

Bauherr: Bauwerke Münster GmbH für die Stadt Münster – Dezernat V
Klemensstr. 10, 48155 Münster

Aktenzeichen: Stadt Münster NN

entstehen. In den beiden Obergeschossen werden die Lernbereiche untergebracht. Das Erdgeschoss wird im klassischen Massivbau errichtet, ebenso die an den Kopfseiten angeordneten Treppenträume. Die Lernbereiche werden in Holzbauweise errichtet.

- Rechteckiges Kerngebäude mit den Abmessungen ca. 80 m x 20 m, 3 Geschosse
- Nördlich angrenzend erdgeschossiger Verwaltungsbereich mit den Abmessungen ca. 30 m x 10 m
- Südlich angrenzend erdgeschossige Aula mit Mensa mit den Abmessungen ca. 35 m x 25 m
- Im Erdgeschoss 3 Mehrzweckräume und 1 Hausmeisterwohnung
- In Obergeschossen 4 Lernbereiche mit je 3 Klassenräumen, 1 Differenzierungsraum mit OGS-Raum, verbunden durch einen offenen Lernbereich mit weiteren Differenzierungsflächen
- Technik- und Sanitärräume sowie einzelne Büroräume sind auf den 3 Geschossen verteilt
- Dachfläche: Photovoltaikanlage und Aufstellung der Haustechnik
- Besonderheiten
 - o Erdgeschoss als Massivbau
 - o Kopfbauten mit u.a. Treppenträumen in Massivbau
 - o Lernbereiche in Obergeschossen in Holzbauweise
 - o Forum und Mensa als Versammlungsbereiche
 - o

2.2 Brandschutztechnische Ausstattung, brandbeeinflussende Faktoren

Das Schulgebäude wird flächendeckend mit automatischen Branddetektoren ausgestattet, die über eine genormte BMA entsprechend den Anschlussbedingungen der Stadt Münster bei der Feuerwehr-Leitstelle aufgeschaltet wird. Zusätzlich wird eine Alarmierungsanlage gem. Schulbaurichtlinie vorgesehen.

Vorhaben: Neubau Matthias-Claudius-Schule
 Heriburgstraße 17 -19, 48157 Münster-Handorf

Bauherr: Bauwerke Münster GmbH für die Stadt Münster – Dezernat V
 Klemensstr. 10, 48155 Münster

Aktenzeichen: Stadt Münster NN

Die notwendigen Flure und Treppenhäuser, die Hauptgänge der Lernbereiche, der Versammlungsbereich, elektrische Betriebsräume sowie Räume, über die ein Rettungsweg führt, werden mit einer Sicherheitsbeleuchtung ausgestattet.

Es wird eine natürliche Entrauchung über ausreichend dimensionierte Fenster, Türen und natürliche Rauchabzugsanlagen sichergestellt.

2.3 Brandschutztechnische Risikobewertung

Das Schulgebäude ist hinsichtlich der Brandbelastung durch Einbauten und Möblierung im Vergleich zu Wohngebäuden weniger kritisch einzustufen. Nur der geplante Holzbau führt zu einer erhöhten Brandlast.

Die Haustechnik wird dem Stand der Technik entsprechen und birgt keine außerordentlichen Brandrisiken. Besondere Zündquellen außer den elektrischen Leitungen und Anlagen sind nicht vorhanden.

Durch die Beheizung mit Luft-/Wasser-Wärmepumpen und Geothermie sind diesbezüglich keine brandschutzspezifischen Risiken anzuführen.

Die Anordnung von Treppenträumen an den Gebäudeenden bietet günstige Voraussetzungen für eine Selbstrettung.

Die im Erdgeschoss angeordnete Mensa mit Speiseraum, Forum und Foyer bilden einen Nutzungsbereich mit bis zu 500 m², in dem sich gleichzeitig auch eine größere Anzahl an Personen (> 200) aufhalten kann.

Angrenzend an den Mensabereich ist eine Küche mit Spül-, Lager- und den erforderlichen Sozialräumen angeordnet. Da es sich bei der Küche lediglich um eine Regenerationsküche handelt, ist auch hier keine erhöhte Brandgefahr zu erwarten.

Alle Klassenräume sind als Bestandteil von Raumgruppen (Lernbereiche gem. SchulBauR) angeordnet, die jeweils eine Anbindung an mindestens zwei bauliche Rettungswege aufweisen.

Vorhaben: Neubau Matthias-Claudius-Schule
 Heriburgstraße 17 -19, 48157 Münster-Handorf

Bauherr: Bauwerke Münster GmbH für die Stadt Münster – Dezernat V
 Klemensstr. 10, 48155 Münster

Aktenzeichen: Stadt Münster NN

In Schulen werden nach den landesweiten Vorgaben regelmäßig Alarmierungs- und Räumungsübungen durchgeführt.

Insgesamt ist somit das brandschutzspezifische Risiko für Schulen als gewöhnlich einzustufen. Besondere Risikomerkmale sind allenfalls durch die erhöhte Brandlast aufgrund des Holzbaus gegeben, die jedoch durch die brandschutztechnischen Schutzmaßnahmen gemäß Muster-Holzbaurichtlinie reduziert werden.

3. Abwehrender Brandschutz

Das geplante Bauvorhaben liegt in Handorf, einem der nördlichen Stadtteile von Münster, und wird hauptsächlich von der Berufsfeuerwehr Münster brandschutztechnisch betreut.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass der Grundschutz im Brandfall gemäß Brandschutz- und Hilfeleistungs- und Katastrophenschutzgesetz (BHKG) sichergestellt ist.

3.1 Zufahrtsmöglichkeiten/Bewegungsflächen/Einsatzvoraussetzungen

Die Hauptanfahrt erfolgt über die westlich des Gebäudes gelegene öffentliche Verkehrsfläche der Heriburgstraße. Hier wird eine Feuerwehrezufahrt hergestellt, die mit geeigneten Mitteln gegen unbefugte Nutzung gesichert wird. Am Ende der Zufahrt ist eine Bewegungsfläche für die Feuerwehr vorgesehen.

Ergänzend sind aus dem südöstlich geplanten Neubaugebiet Kirschgarten eine Feuerwehrezufahrt sowie eine Bewegungsfläche auf dem Schulhof vorgesehen. Die Zugänglichkeit für die Feuerwehr wird hier auch durch eine mit der Feuerwehr abgestimmte Schließung dauerhaft sichergestellt.

Vorhaben: Neubau Matthias-Claudius-Schule
Heriburgstraße 17 -19, 48157 Münster-Handorf

Bauherr: Bauwerke Münster GmbH für die Stadt Münster – Dezernat V
Klemensstr. 10, 48155 Münster

Aktenzeichen: Stadt Münster NN

Aufstellflächen für tragebare Leitern und Drehleiterfahrzeuge der Feuerwehr zur Sicherstellung des zweiten Rettungswegs sind durch die baulich redundant ausgelegten Rettungswege nicht erforderlich.

Eine Feuerwehrumfahrt ist bauordnungsrechtlich nicht erforderlich. Es wird jedoch eine Teilumfahrung als Verbindung zwischen der Heriburgstraße und dem Neubaugebiet Kirschgarten hergestellt.

Sämtliche Zufahrten und Bewegungsflächen werden unter Berücksichtigung der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr berücksichtigt.

3.2 Löschwasserversorgung

Die erforderliche Löschwasserversorgung nach den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblatts W 405 für den Grundschutz, hier 96 m³/h, wird durch die Stadtnetze Münster mit Nachricht vom 24.01.2025 bestätigt. Die vorhandenen, bzw. geplanten Unterflurhydranten sind auf dem beigelegten Lageplan dargestellt.

Besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung über den Grundschutz hinaus bestehen nicht.

3.3 Löschwasserrückhaltung

Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung im Sinne der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie (LÖRüRL) sind nicht erforderlich, da wassergefährdende Stoffe nicht bzw. nur in zulässigen Mengen gemäß Tabelle 1 der LÖRüRL gelagert werden.

Vorhaben: Neubau Matthias-Claudius-Schule
 Heriburgstraße 17 -19, 48157 Münster-Handorf

Bauherr: Bauwerke Münster GmbH für die Stadt Münster – Dezernat V
 Klemensstr. 10, 48155 Münster

Aktenzeichen: Stadt Münster NN

4. Baulicher Brandschutz

4.1 Allgemeine Anforderungen an Bauteile und Baustoffe

Alle verwendeten brandschutzrelevanten Bauprodukte müssen den einschlägigen Vorgaben der VV TB NRW entsprechen oder durch eine bauaufsichtliche Zulassung bzw. eine Produktprüfung klassifiziert sein.

4.2 Tragwerk

Tragende und aussteifende Wände und Stützen werden gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 BauO NRW 2018 mindestens hochfeuerhemmend aufgeführt. Das Tragwerk des Erdgeschosses wird als Massivbau errichtet. In den Obergeschossen ist eine Holzbauweise geplant. Diese Ausführung wird gemäß der MHolzBauRL erfolgen.

Die brandschutztechnisch abgetrennte Versammlungsstätte im Erdgeschoss wird gemäß § 2 Abs. 2 SBauVO NRW als erdgeschossige Versammlungsstätte betrachtet. Somit sind die tragenden und aussteifenden Wände und Stützen in diesem Bereich gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 SBauVO NRW mindestens feuerhemmend auszuführen.

Die tragenden Teile der notwendigen Treppen werden gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauO NRW 2018 mindestens aus nichtbrennbaren Bauteilen errichtet.

4.3 Raumabschließende Bauteile

Äußere Brandabschnittsbildung/Gebäudeabschlusswand

Das geplante Gebäude wird mit einem Abstand von mindestens 2,5 m zu sämtlichen Grundstücksgrenzen errichtet und es sind keine weitere Gebäude auf dem Baugrundstück geplant, sodass keine Gebäudeabschlusswände gemäß § 30 Abs. 2 BauO NRW 2018 erforderlich ist.

Vorhaben: Neubau Matthias-Claudius-Schule
 Heriburgstraße 17 -19, 48157 Münster-Handorf

Bauherr: Bauwerke Münster GmbH für die Stadt Münster – Dezernat V
 Klemensstr. 10, 48155 Münster

Aktenzeichen: Stadt Münster NN

Innere Brandabschnittsbildung/Gebäudetrennwände

Die Ausdehnung des Gebäudes in Ost-West-Richtung beträgt ca. 80 m, sodass hier nach baurechtlichen Vorgaben eine innere Brandwand auszubilden wäre.

Abweichend davon wird hier eine unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmende Trennwand errichtet, im Erdgeschoss in den Achsen 11 bis 13 und in den oberen Geschossen in den Achsen 13 bis 14. Somit wird hier eine Erleichterung von § 30 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BauO NRW beantragt. Aus brandschutztechnischer Sicht besteht gegen diese Erleichterung keine Bedenken da:

- die Ebenen eine Gesamtfläche von jeweils deutlich weniger als den gemäß Schulbaurichtlinie zulässigen 3.600 m² aufweisen (EG insg. rd. 2.500 m², 1./2. OG rd. 1.600 m²);
- die Wände im und die Decke über dem Erdgeschoss massiv errichtet werden und die Brandlasten in den angrenzenden Räumen als gering einzustufen sind;
- im 1. und 2. Obergeschoss durch massive Trennwände zu den Kopfbauten ein Abschnitt von weniger als 60 m brandschutztechnisch abgetrennt wird und
- eine aufgeschaltete Brandmeldeanlage vorgesehen ist und somit ein zeitnahes Eingreifen der Feuerwehr im Brandfall zu erwarten ist.

Dächer

Das Dach des 3-geschossigen Gebäudeteils ist erhält eine harte Bedachung gemäß § 32 Abs. 1 BauO NRW.

Das Dach des 1-geschossigen Verwaltungsbereichs ist grundsätzlich gemäß § 32 Abs. 1 BauO NRW als harte Bedachung auszuführen. Aufgrund der Öffnungen in der aufgehenden Außenwand des angrenzenden Hauptgebäudes wird das Dach in einem 5,0-m-Bereich gemäß § 32 Abs. 7 BauO NRW 2018 in der Feuerwiderstandsfähigkeit der Geschossdecke ausgeführt. Für dieses Gebäude bedeutet dieses eine mindestens hochfeuerhemmende Ausführung.

Dr.- Ing. D. Hagebölling

**Sachverständiger für baulichen, betrieblichen und kommunalen Brandschutz mit Staatsprüfung
Von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für den vorbeugenden Brandschutz**

Vorhaben: Neubau Matthias-Claudius-Schule
 Heriburgstraße 17 -19, 48157 Münster-Handorf

Bauherr: Bauwerke Münster GmbH für die Stadt Münster – Dezernat V
 Klemensstr. 10, 48155 Münster

Aktenzeichen: Stadt Münster NN

Das Dachtragwerk oberhalb des erdgeschossigen Versammlungsbereichs ist gemäß § 4 Abs. 1 SBauVO NRW mindestens feuerhemmend auszuführen. Aufgrund der Öffnungen in der aufgehenden Außenwand wird das Dach in einem 5,0-m-Bereich gemäß § 32 Abs. 7 BauO NRW 2018 in der Feuerwiderstandsfähigkeit der Geschossdecke ausgeführt. Wie für den Bereich oberhalb des Verwaltungsbereichs bedeutet dieses für das betreffende Gebäude mindestens eine hochfeuerhemmende Ausführung.

Geschossdecken

Geschossdecken werden gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW 2018 mindestens hochfeuerhemmend ausgeführt.

Nichttragende Außenwände/Fassaden

Grundsätzlich werden nichttragende Außenwände gemäß § 28 Abs. 2 BauO NRW 2018 als raumabschließendes Bauteil feuerhemmend ausgeführt.

Im Erdgeschoss wird eine Fassade aus Vollklinker vorgesehen, sodass hier die Fassade nichtbrennbar ausgeführt wird. In den Obergeschossen ist eine Holzfassade vorgesehen. Diese wird gemäß Punkt 7 der MHolzBauRL ausgeführt.

Wände von notwendigen Fluren

Die Wände der notwendigen Flure werden gemäß § 36 Abs. 4 BauO NRW 2018 mindestens feuerhemmend ausgeführt.

Fahrschächte von Aufzügen

Im westlichen Treppenhaus ist eine Aufzugsanlage geplant, die in einem eigenen Fahrschacht errichtet wird.

Im Erdgeschoss grenzt der Aufzug an den notwendigen Flur, sodass hier ein Fahrschacht mit mindestens hochfeuerhemmenden Wänden gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW 2018 vorgesehen wird. Die Aufzugstür wird hier als Brandschutztür aus-

Dr.- Ing. D. Hagebölling

**Sachverständiger für baulichen, betrieblichen und kommunalen Brandschutz mit Staatsprüfung
Von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für den vorbeugenden Brandschutz**

Vorhaben: Neubau Matthias-Claudius-Schule
Heriburgstraße 17 -19, 48157 Münster-Handorf

Bauherr: Bauwerke Münster GmbH für die Stadt Münster – Dezernat V
Klemensstr. 10, 48155 Münster

Aktenzeichen: Stadt Münster NN

geführt, um ein Eindringen von Rauch in den Schacht und somit die oberen Geschosse zu verhindern (s. Planeintrag).

Im 1. und 2. Obergeschoss wird der Fahrschacht dem notwendigen Treppenraum zugeordnet. Somit kann hier auf einen massiven Fahrschacht verzichtet werden; konstruktiv werden die mindestens hochfeuerhemmenden Wände jedoch bis unter die Dachhaut geführt.

Trennwände

Im Erdgeschoss werden folgende Bereiche mit hochfeuerhemmenden Trennwänden gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 1 BauO NRW 2018 brandschutztechnisch getrennt:

- Verwaltungsbereich
- Hausmeisterwohnung
- von außen zugängliche Lagerräume.

Sämtliche Räume, in denen Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, insbesondere die sicherheitstechnischen Anlagen, untergebracht werden, erhalten feuerbeständige Trennwände gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW 2018.

In den Obergeschossen werden die Lernbereiche von den angrenzenden Kopfbauten mit hochfeuerhemmenden Trennwänden gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 1 BauO NRW 2018 abgetrennt; die Lernbereiche mittels einer inneren Brandwand untereinander brandschutztechnisch getrennt.

Auch wenn bauordnungsrechtlich keine Trennung erforderlich ist, wird eine feuerbeständige Trennwand in Achse C errichtet sowie eine rauchdichte Wand in Achse D. So lässt sich der Versammlungsbereich als eigenständiger Rauchabschnitt bewerten.

Treppenraumwände

Die inneren Wände der Treppenräume werden gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 2 BauO NRW auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend errichtet.

Dr.- Ing. D. Hagebölling

Sachverständiger für baulichen, betrieblichen und kommunalen Brandschutz mit Staatsprüfung
Von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für den vorbeugenden Brandschutz

Vorhaben: Neubau Matthias-Claudius-Schule
Heriburgstraße 17 -19, 48157 Münster-Handorf

Bauherr: Bauwerke Münster GmbH für die Stadt Münster – Dezernat V
Klemensstr. 10, 48155 Münster

Aktenzeichen: Stadt Münster NN

Die Außenwände der Treppenhäuser werden gemäß § 35 Abs. 4 Satz 2 BauO NRW nichtbrennbar ausgeführt.

Die Treppenträume erhalten einen oberen Abschluss, der als raumabschließendes Bauteil in der Feuerwiderstandsfähigkeit der Geschossdecken ausgeführt wird.

Brand- und Rauchschutztüren

Die erforderlichen Öffnungen in den inneren Gebäudetrennwänden werden gemäß § 30 Abs. 8 BauO NRW 2018 hochfeuerhemmend, rauchdicht- und selbstschließend brandschutztechnisch gesichert.

Die erforderlichen Öffnungen in den Trennwänden zu Technikräumen werden gemäß § 29 Abs. 5 BauO NRW 2028 mit feuerhemmenden, rauchdicht- und selbstschließenden Türen ausgeführt. Zusätzlich werden die Türen zwischen dem Verwaltungsbereich und dem Übergang zum Versammlungsbereich mit feuerhemmenden, rauchdicht- und selbstschließenden Türen analog zum vorgenannten Paragraphen der Bauordnung abgetrennt.

Die Öffnungen zwischen den Treppenträumen und den notwendigen Fluren werden gemäß § 35 Abs. 6 Nr. 2 mindestens mit rauchdichten und selbstschließenden Türen ausgeführt.

Öffnungen zwischen den notwendigen Fluren und den sonstigen Räumen werden gemäß § 36 Abs. 4 BauO NRW 2018 mit dichtschießenden Türen verschlossen.

Der notwendige Flur im Erdgeschoss weist eine Länge von mehr als 30 m auf, so dass dieser durch eine rauchdichte und selbstschließende Tür gemäß § 36 Abs. 3 BauO NRW 2018 in zwei Rauchabschnitte unterteilt wird.

Öffnungen zwischen den Treppenträumen und den Lernbereichen werden gemäß § 35 Abs. 6 Nr. 1 BauO NRW 2018 mit feuerhemmenden, rauchdicht- und selbstschließenden Türen brandschutztechnisch gesichert.

Dr.- Ing. D. Hagebölling

**Sachverständiger für baulichen, betrieblichen und kommunalen Brandschutz mit Staatsprüfung
Von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für den vorbeugenden Brandschutz**

Vorhaben: Neubau Matthias-Claudius-Schule
 Heriburgstraße 17 -19, 48157 Münster-Handorf

Bauherr: Bauwerke Münster GmbH für die Stadt Münster – Dezernat V
 Klemensstr. 10, 48155 Münster

Aktenzeichen: Stadt Münster NN

In den Obergeschossen werden die Türen zwischen den notwendigen Fluren und den Lernbereichen analog zu Punkt 4.5 SchulbauRL feuerhemmend, rauchdicht- und selbstschließend ausgeführt, um den zweiten Rettungsweg zu sichern.

In der rauchdichten Wand in Achse D zwischen den Sanitäranlagen und dem Versammlungsbereich wird die erforderliche Öffnung mit einer rauchdicht- und selbstschließenden Tür verschlossen.

Sofern Brand- oder Rauchschutztüren im Betrieb dauerhaft offen stehen sollen, werden zugelassene Feststellanlagen vorgesehen, die die Türen im Brandfall automatisch schließen.

Unterdecken und Abhangdecken

Es sind Abhangdecken und Unterdecken geplant.

Abhang- und Unterdecken in notwendigen Treppenträumen und notwendigen Fluren werden gemäß § 35 Abs. 5 BauO NRW bzw. § 36 Abs. 6 BauO NRW mindestens nichtbrennbar ausgeführt. Zusätzlich ist bei Installationen in Unter- bzw. Abhangdecken die M-LAR zu beachten, wonach gemäß Punkt 3.5.3 in notwendigen Fluren mindestens eine feuerhemmende Unterdecke und in notwendigen Treppenträumen eine hochfeuerhemmende Unterdecke vorzusehen ist.

In den Versammlungsbereichen sind die Abhang- und Unterdecken gemäß § 5 Abs. 3 mindestens schwerentflammbar geplant, da die Fläche geringer ist als 1.000 m². Die Unterkonstruktionen dieser Abhang- und Unterdecken sind aus nichtbrennbaren Baustoffen vorgesehen.

Sofern die Wände der notwendigen Flure nicht bis an die Rohdecke oder Leitungen innerhalb der Abhangdecke in notwendigen Treppenträumen oder Fluren geführt werden, sind Abhang- und Unterdecken feuerhemmend auszuführen.

Hohlraumestriche und Doppelböden

Es sind keine Hohlraumestriche oder Doppelböden geplant. Sofern im Zuge der Ausführungsplanung eine Änderung diesbezüglich erfolgt, werden die Böden gemäß der Muster-Systembodenrichtlinie ausgeführt.

Vorhaben: Neubau Matthias-Claudius-Schule
 Heriburgstraße 17 -19, 48157 Münster-Handorf

Bauherr: Bauwerke Münster GmbH für die Stadt Münster – Dezernat V
 Klemensstr. 10, 48155 Münster

Aktenzeichen: Stadt Münster NN

Schottungsmaßnahmen

Sämtliche Leitungen, die durch Wände oder Decken mit Brandschutzanforderungen geführt werden, sind gemäß der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlage bzw. der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen geschottet.

Für Leitungen, die in bzw. durch Holzrahmenbauwände mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit geführt werden, ist zusätzlich die Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise anzuwenden.

Die geplanten Technischächte werden mindestens hochfeuerhemmend ausgebildet. Erforderliche Ein- und Ausfädelungen werden mit zugelassenen Brandschutzklappen in der Brandschutzqualität der Wand versehen.

4.4 Wand- und Deckenbekleidungen

Wand- und Deckenbekleidungen in Treppenträumen und notwendigen Fluren werden gemäß § 35 Abs. 5 BauO NRW bzw. § 36 Abs. 6 BauO NRW nichtbrennbar ausgeführt.

Für die Wand- und Deckenbekleidungen in den Versammlungsbereichen im Erdgeschoss wurden gemäß § 5 Abs. 2 und Abs. 3 SBauVO mindestens schwerentflammbar und nicht brennend abtropfende Materialien eingeplant. Da dieser Bereich eine Fläche von weniger als 1.000 m² aufweist, ist hier eine geschlossene, nicht hinterlüftete Holzbekleidung zulässig.

In den Lernbereichen werden die Wände und Decken aus Holz und somit aus brennbaren Baustoffen errichtet. Aus diesem Grund werden diese Bauteile gemäß Punkt 4 der MHolzbauRL mit brandschutztechnisch wirksamer Bekleidung ausgeführt. Abweichend davon werden die Unterzüge und die Stützen unbekleidet ausgeführt. Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen hiergegen keine Bedenken, da zum einen das gesamte Holztragwerk auf Abbrand ausgelegt wird, sodass hier ein

Vorhaben: Neubau Matthias-Claudius-Schule
Heriburgstraße 17 -19, 48157 Münster-Handorf

Bauherr: Bauwerke Münster GmbH für die Stadt Münster – Dezernat V
Klemensstr. 10, 48155 Münster

Aktenzeichen: Stadt Münster NN

Versagen des Tragwerkes nicht zu erwarten ist. Zum anderen werden die Stützen und Unterzüge, die an die innere Trennwand angrenzen, mit der erforderlichen Beplankung ummantelt, wodurch eine Brandausbreitung in den angrenzenden Lernbereich unterbunden wird. Zusätzlich wird eine aufgeschaltete Brandmeldeanlage errichtet, die eine frühzeitige Branderkennung und Brandbekämpfung ermöglicht.

4.5 Dämmstoffe

Dämmstoffe in den notwendigen Treppenräumen und den notwendigen Fluren werden gemäß § 35 Abs. 5 BauO NRW bzw. § 36 Abs. 6 BauO NRW aus nichtbrennbaren Materialien bestehen.

Ebenfalls nichtbrennbar ausgewählt werden die Dämmstoffe in den Versammlungsstätten (§ 5 Abs. 1 SBauVO) sowie die Dämmstoffe um Lüftungsleitungen (§ 41 Abs. 2 BauO NRW).

Für die Dämmstoffe der Außenwand im Bereich der geplanten Vollklinker-Fassade ist § 28 Abs. 3 BauO NRW anzuwenden und die Dämmung wird mindestens schwerentflammbar sein.

Aufgrund der geplanten Holzfassade im oberen Gebäudebereich und der geplanten Holzbauteile in den Lernbereichen ist hier die MHolzbauRL anzuwenden. Daraus resultiert, dass dort Dämmstoffe nichtbrennbar mit einem Schmelzpunkt von mindestens 1.000°C zu verwenden sind.

4.6 Bodenbeläge

Bodenbeläge in notwendigen Treppenräumen und notwendigen Fluren sind gemäß § 35 Abs. 5 BauO bzw. § 36 Abs. 6 BauO NRW mindestens schwerentflammbar auszuführen.

Gleiche gilt für die Versammlungsbereich für die Bodenbeläge im Foyer (s.a. § 5 Abs. 7 SBauVO).

Vorhaben: Neubau Matthias-Claudius-Schule
 Heriburgstraße 17 -19, 48157 Münster-Handorf

Bauherr: Bauwerke Münster GmbH für die Stadt Münster – Dezernat V
 Klemensstr. 10, 48155 Münster

Aktenzeichen: Stadt Münster NN

5. Rettungswege

5.1 Rettungswegeverfügbarkeit

Allgemeines

Es stehen für jeden Raum zwei bauliche Rettungswege zur Verfügung, die unabhängig voneinander angeordnet sind und die maximal zulässige Lauflänge von 35 m von jedem Aufenthaltsbereich bis ins Freie oder einen notwendigen Treppenraum nicht überschreiten.

Aus dem Verwaltungsbereich im Erdgeschoss führt der 1. Rettungsweg über die Ausgangstür unmittelbar ins Freie. Der 2. Rettungsweg führt über die Magistrale als notwendiger Flur ins Freie.

Aus dem Versammlungsbereich führen zwei entgegengesetzt angeordnete Ausgangstüren in weniger als 30,0 m Laufweg unmittelbar ins Freie.

Aus den sonstigen Räumen im Erdgeschoss führt der 1. Rettungsweg über den notwendigen Flur in weniger als 35 m Lauflänge unmittelbar ins Freie, der 2. Rettungsweg über denselben notwendigen Flur in den östlichen Treppenraum.

In der Hausmeisterwohnung steht als 1. Rettungsweg die Haustür zur Verfügung. Der 2. Rettungsweg führt über die Terrassentür ins Freie.

In den Lernbereichen in den beiden Obergeschossen stehen zwei bauliche Rettungswege über notwendige Treppenräume zur Verfügung. Diese werden über Hauptgänge gemäß Punkt 5.5 SchulbauRL angebunden und sind nach einer Laufstrecken von weniger als 35 m erreichbar.

Die weiteren Aufenthaltsräume in den Obergeschossen werden so angeordnet, dass auch dort ein notwendiger Treppenraum nach einer Lauflänge < 35 m erreichbar ist. Der 2. Rettungsweg führt über einen notwendigen Flur und die Lernbereiche in den zweiten Treppenraum.

Vorhaben: Neubau Matthias-Claudius-Schule
 Heriburgstraße 17 -19, 48157 Münster-Handorf

Bauherr: Bauwerke Münster GmbH für die Stadt Münster – Dezernat V
 Klemensstr. 10, 48155 Münster

Aktenzeichen: Stadt Münster NN

Notwendige Treppenräume

Beide Treppenhäuser werden als notwendige Treppenräume gemäß § 35 BauO NRW ausgeführt.

Notwendige Flure

Im Erdgeschoss wird ein notwendiger Flur als Haupteinschließungszone des Erdgeschosses angeordnet, der gemäß § 36 BauO NRW und den bereits beschriebenen Anforderungen ausgeführt wird.

Der Verwaltungsbereich wird als eigenständiger Nutzungsabschnitt brandschutztechnisch abgetrennt und weist eine Fläche von weniger als 400 m² auf. Somit kann gem. § 36 (1) Nr. 4 BauO NRW auf die Ausbildung eines notwendigen Flures verzichtet werden.

Die Lernbereiche werden ohne notwendige Flure ausgebildet.

In den Obergeschossen werden für die Aufenthaltsräume, die nicht den Lernbereichen zugeordnet sind, notwendige Flure ausgebildet, die an die Treppenräume und die Lernbereiche anschließen.

Fenster und Türen im Verlauf von Rettungswegen

Fenster und Türen im Verlauf von Rettungswegen werden so ausgeführt, dass diese im Brandfall ohne Hilfsmittel von Innen geöffnet werden können. Sofern erforderlich, werden Panikschlösser montiert werden.

Gemäß Punkt 7 SchulbauRL werden die Türen im Verlauf von Rettungswegen so angeordnet, dass diese in Fluchrichtung aufschlagen. Ausgenommen davon sind Türen zu Unterrichtsräumen.

Vorhaben: Neubau Matthias-Claudius-Schule
 Heriburgstraße 17 -19, 48157 Münster-Handorf

Bauherr: Bauwerke Münster GmbH für die Stadt Münster – Dezernat V
 Klemensstr. 10, 48155 Münster

Aktenzeichen: Stadt Münster NN

5.2 Rettungswegbeschaffenheit

Rettungswegbreiten

Die Rettungswege und Türen im Verlauf von Rettungswegen werden gemäß Punkt 5.8 der Schulbaurichtlinie ausgeführt. Grundsätzlich wurden somit die Ausgänge aus Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen mit einer Breite von 0,9 m geplant. Notwendige Flure werden eine nutzbare Mindestbreite von 1,5 m und notwendige Treppen eine nutzbare Mindestbreite von 1,2 m aufweisen. Ausgänge an den Treppenhäusern und den notwendigen Fluren werden in mindestens gleicher Breite sein.

Die in den Lernbereichen vorgesehen Hauptgänge werden mit einer nutzbaren Breite von mindestens 1,2 m ausgelegt. Die Hauptgänge werden gemäß Punkt 5.5 der Schulbaurichtlinie dauerhaft freigehalten und mit geeigneten Mitteln gekennzeichnet.

In den Versammlungsbereichen werden Rettungswege gemäß § 7 Abs. 4 SBauVO ausgebildet. Es sind drei Türen vorgesehen, die jeweils eine Breite von min. 1,20 m aufweisen. Somit werden dort Ausgänge für bis zu 600 Personen zur Verfügung stehen. Es wird eine Bestuhlung für nur max. 350 Personen vorgesehen, sodass ausreichend Rettungswege vorhanden sein werden. Zwei Bestuhlungsvarianten gemäß § 10 SBauVO werden dem Bauantrag beigelegt.

Rettungsweglängen

Von jedem Aufenthaltsraum im Schulgebäude wird nach einer Laufstrecke von max. 35 m entweder ein Ausgang ins Freie oder ein notwendiger Treppenraum erreicht, sodass die Anforderungen gemäß § 35 Abs. 2 BauO NRW bzw. Punkt 5.5 der SchulbauRL eingehalten werden (s. Polygonzüge in den Begleitplänen).

Ausgenommen hiervon sind die Rettungswege im Versammlungsbereich, die so ausgebildet werden, dass die maximal zulässige Lauflänge von 30 m gemäß § 7 Abs. 1 SBauVO eingehalten wird.

Vorhaben: Neubau Matthias-Claudius-Schule
 Heriburgstraße 17 -19, 48157 Münster-Handorf

Bauherr: Bauwerke Münster GmbH für die Stadt Münster – Dezernat V
 Klemensstr. 10, 48155 Münster

Aktenzeichen: Stadt Münster NN

Rettungswegkennzeichnung

Die Rettungswege werden mit be- oder hinterleuchteten leuchteten Sicherheitszeichen gemäß ASR A 1.3 gekennzeichnet.

Ausgänge ins Freie aus Treppenträumen

Beide Treppenträume werden bis ins Erdgeschoss geführt und weisen einen Ausgang direkt ins Freie auf.

Sicherheitsbeleuchtung

Die notwendigen Treppenträume, notwendige Flure sowie die Hauptgänge der Lernbereiche werden gemäß Punkt 10 der SchulbauRL mit einer Sicherheitsbeleuchtung versehen.

Der Versammlungsbereich wird gemäß § 15 Abs. 2 SBauVO ebenfalls mit einer Sicherheitsbeleuchtung ausgestattet.

Flucht- und Rettungspläne/Sammelstelle

Es werden Flucht- und Rettungswege gemäß den aktuell gültigen Normen (ISO 23601) erstellt und an geeigneten Stellen im Gebäude angebracht.

Auf dem Schulgelände wird eine Sammelstelle gekennzeichnet. Eine mögliche Position hierfür ist im beiliegenden Lageplan gekennzeichnet.

6. Sicherheitstechnische Anlagen

6.1 Sicherheitsbeleuchtung

Gemäß Punkt 10 der SchulbauRL und § 15 Abs. 2 SBauVO ist für das Gebäude eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen. Diese wird gemäß den aktuell gültigen Normen

Vorhaben: Neubau Matthias-Claudius-Schule
Heriburgstraße 17 -19, 48157 Münster-Handorf

Bauherr: Bauwerke Münster GmbH für die Stadt Münster – Dezernat V
Klemensstr. 10, 48155 Münster

Aktenzeichen: Stadt Münster NN

errichtet und umfasst neben der Rettungswegkennzeichnung auch eine Grundbeleuchtung der nachstehend aufgeführten Bereiche:

- Notwendige Treppenräume
- Notwendige Flure
- Hauptgänge
- Versammlungsbereiche
- Elektrische Betriebsräume
- Räume, über die ein Rettungsweg geführt wird.

6.2 Leitungsanlagen, Fördertechnik, Blitzschutz, Gebäudefunkanlage (GFA)

Leitungsanlagen

Für die Errichtung von Leitungsanlagen werden neben den Anforderungen aus den geltenden technischen Baubestimmungen insbesondere die Anforderungen der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (M-LAR) berücksichtigt.

Fördertechnik

Es ist eine Aufzugsanlage im westlichen Treppenhaus geplant. Bei der Errichtung werden die aktuell geltenden technischen Baubestimmungen berücksichtigt.

Da der Aufzug lediglich im Erdgeschoss nicht im Treppenraum angeordnet ist, wird in diesem Geschoss ein Fahrschacht gemäß § 39 Abs 2 BauO NRW ausgebildet.

Da der Ausgang des Aufzugs im Erdgeschoss 3 m neben einem Ausgang ins Freie geplant ist, ist eine statische Brandfallsteuerung ausreichend.

Blitzschutzanlage

Das gesamte Gebäude wird mit einer Blitzschutzanlage errichtet. Diese Anlage wird gemäß den aktuell geltenden technischen Baubestimmungen errichtet.

Vorhaben: Neubau Matthias-Claudius-Schule
Heriburgstraße 17 -19, 48157 Münster-Handorf

Bauherr: Bauwerke Münster GmbH für die Stadt Münster – Dezernat V
Klemensstr. 10, 48155 Münster

Aktenzeichen: Stadt Münster NN

Gebäudefunkanlage (GFA) für die Feuerwehr

Aufgrund der Kubatur und der fehlenden Unterkellerung des Gebäudes ist davon auszugehen, dass eine Gebäudefunkanlage nicht erforderlich wird. Auf Anforderung der Brandschutzdienststelle kann dieses nach Fertigstellung des geschlossenen Rohbaus noch durch eine entsprechende funktechnische Messung überprüft werden.

Photovoltaikanlage

Die Dachfläche des 3-geschosigen Gebäudeteils sowie der Mensa wird großflächig mit einer Photovoltaikanlage belegt.

Aufgrund der harten Bedachung gemäß DIN 4102-7 sind keine besonderen baulichen Maßnahmen zu treffen. Die Photovoltaikanlage wird gemäß den aktuell gültigen Normen errichtet.

Installationsleitungen innerhalb des Gebäudes werden gemäß der M-LAR verlegt.

Bei Auslösen der Brandmeldeanlage wird die PV-Anlage automatisch abgeschaltet. Zusätzlich ist in der Nähe des Dachaufstiegs ein Trennschalter geplant. Ein zusätzlicher Feuerwehrtrennschalter wird von der Brandschutzdienststelle nicht gefordert.

6.3 Lüftungsanlagen

Für das Schulgebäude und die Mensa ist eine entsprechende umfangreiche Lüftungstechnik geplant, um einen angemessenen Luftaustausch technisch zu realisieren, aber auch, um an Wintertagen die Zuluft zu temperieren. Dabei werden die Vorgaben der M-LÜAR beachtet.

Hierzu wird noch ein Lüftungsgesuch erstellt, welches brandschutztechnisch geprüft und im Nachgang zum Bauantrag eingereicht werden wird.

Vorhaben: Neubau Matthias-Claudius-Schule
 Heriburgstraße 17 -19, 48157 Münster-Handorf

Bauherr: Bauwerke Münster GmbH für die Stadt Münster – Dezernat V
 Klemensstr. 10, 48155 Münster

Aktenzeichen: Stadt Münster NN

Es ist eine Kopplung der Lüftungstechnik mit der BMA geplant, die bei Auslösung alle Lüftungsanlagen ausschalten wird. Zudem sind autarke Kanalrauchmeldern geplant, die bei Detektion von Rauch die Zuluftführung automatisch unterbinden.

Für die Durchdringungen von Lüftungskanälen bei brandabschottenden Bauteilen werden entsprechend zugelassene Schottungen (z.B. Brandschutzklappen mit Fe-derrücklaufmotoren) eingeplant.

Die Ausführungspläne und weitere Detaillösungen für die Lüftungsanlagen werden vor der Installation hinsichtlich der Konformität mit dem Brandschutzkonzept geprüft, mit dem Prüfsachverständigen abgestimmt und freigegeben.

Vor der Inbetriebnahme des Objektes ist eine mängelfreie Abnahme durch einen autorisierten Sachverständigen gem. Prüfverordnung NRW erforderlich.

6.4 Rauchabzugsanlagen

Rauchabzüge in Treppenträumen

In den notwendigen Treppenträumen ist an oberster Stelle je eine natürliche Rauchabzugsanlage mit einer freien Fläche von min. 1 m² gemäß § 35 Abs. 8 BauO NRW vorgesehen. Für die natürlichen Rauchabzugsanlagen wird eine Auslösestelle im Erdgeschoss und im obersten Geschoss angeordnet.

Vor der Inbetriebnahme des Objektes ist eine mängelfreie Abnahme durch einen autorisierten Sachverständigen gem. Prüfverordnung NRW erforderlich.

Rauchabzüge in Lernbereichen

Die Lernbereiche werden gemäß Punkt 8 der SchulbauRL entraucht. Hierfür werden offenbare Fenster mit einer Fläche von 2 % der Grundfläche im oberen Drittel der Außenwände angeordnet. Um ein unbefugtes Öffnen durch Schüler*innen zu verhindern, werden die Fenster abschließbar ausgeführt und die entsprechenden Universalschlüssel im Feuerwehrschränke depot hinterlegt.

Vorhaben: Neubau Matthias-Claudius-Schule
Heriburgstraße 17 -19, 48157 Münster-Handorf

Bauherr: Bauwerke Münster GmbH für die Stadt Münster – Dezernat V
Klemensstr. 10, 48155 Münster

Aktenzeichen: Stadt Münster NN

Rauchabzüge im Versammlungsbereich

Für die Versammlungsbereiche werden Öffnungen zur Rauchableitung gemäß § 16 Abs. 2 SBauVO vorgesehen. Somit werden Öffnungen mit einer Fläche von 1 % der Grundfläche an oberster Stelle bzw. mit einer Fläche von 2 % der Grundfläche im oberen Drittel angeordnet.

Sonstige Rauchableitungen

In den sonstigen Aufenthaltsbereichen des Schulgebäudes, insb. dem Verwaltungsbereich, sind ausreichend offenbare Fenster gemäß § 46 Abs. 2 BauO NRW geplant, sodass hier eine Entrauchung ebenfalls gewährleistet ist und keine weiteren Maßnahmen getroffen werden müssen.

Obwohl der Aufzug weitestgehend im notwendigen Treppenraum angeordnet wird, erhält der Fahrschacht einen natürlichen Rauchabzug, der gemeinsam mit dem Rauchabzug im Treppenraum ausgelöst wird.

Technikflächen können über Türen ins Freie direkt oder über angrenzende Räume indirekt entrauchet werden.

6.5 Alarmierungsanlagen

Allgemeines

Für das Schulgebäude wird sowohl eine Elektroakustische Alarmierungsanlage (ELA-Anlage) als auch eine flächendeckende Brandmeldeanlage (BMA) errichtet, die mit einer akustischen Warnanlage (z.B. nach DIN 33404) bzw. der ELA gekoppelt wird.

Elektroakustische Alarmierungsanlage

Die ELA-Anlage wird als Alarmierungsanlage gemäß Punkt 12 der SchulbauRL mit einem Alarmsignal ausgeführt, das sich vom Pausensignal unterscheidet. Die Auslösestelle und eine Sprechstelle werden im Sekretariat im Verwaltungsbereich ange-

Vorhaben: Neubau Matthias-Claudius-Schule
 Heriburgstraße 17 -19, 48157 Münster-Handorf

Bauherr: Bauwerke Münster GmbH für die Stadt Münster – Dezernat V
 Klemensstr. 10, 48155 Münster

Aktenzeichen: Stadt Münster NN

ordnet und gemäß den aktuell geltenden technischen Baubestimmungen und Normen errichtet.

Vor der Inbetriebnahme des Objektes ist eine mängelfreie Abnahme durch einen autorisierten Sachverständigen gem. Prüfverordnung NRW erforderlich.

Brandmeldeanlage

Bauordnungsrechtlich wird die Installation einer Brandmeldeanlage nicht gefordert. Aufgrund der unter Kapitel 8 beschriebenen Abweichung und beantragten Erleichterungen wird jedoch eine aufgeschaltete Brandmeldeanlage als Kompensation errichtet.

Die BMA wird flächendeckend als eine Anlage der Kategorie 1 gemäß den aktuell geltenden technischen Baubestimmungen und Normen konzipiert und errichtet, eine Täuschungsalarmsicherheit (TM) wird berücksichtigt. Dabei werden die technischen Anschlussbedingungen der Feuerwehr Münster beachtet.

Die Brandmeldezentrale wird im Erdgeschoss in einem eigenen Raum untergebracht. Dieser Raum ist brandschutztechnisch abgetrennt und nur von außen zugänglich.

Die Feuerwehrrichtungszentrale (FIT) wird im westlichen Treppenhaus angeordnet. Am Außenzugang zu diesem Treppenhaus wird ein Feuerwehrrichtungsdepot Klasse 3 (FSD₃)errichtet. Die Position wird mit einer bernsteinfarbenen Blitzleuchte an gut sichtbarer Stelle gekennzeichnet.

Bei Auslösung der Anlage erfolgt eine akustische Alarmierung der Nutzer. In den barrierefreien WC erfolgt zusätzlich eine optische Alarmierung der Nutzer innerhalb des Raums und außen an der Zugangstür.

Folgende technische Anlagen werden bei Auslösen der Brandmeldeanlage automatisch angesteuert:

- Lüftungsanlage (automatisches Abschaltung der zentralen Lüftungsanlage)
- Aufzugsanlage (automatische Außerbetriebnahme im Erdgeschoss)
- PV-Anlage (automatische Abschaltung)

Vorhaben: Neubau Matthias-Claudius-Schule
Heriburgstraße 17 -19, 48157 Münster-Handorf

Bauherr: Bauwerke Münster GmbH für die Stadt Münster – Dezernat V
Klemensstr. 10, 48155 Münster

Aktenzeichen: Stadt Münster NN

Alle Schaltungen, die mit der Brandmeldetechnik verknüpft sind, werden in Form einer Brandfallsteuermatrix im Verlauf der Ausführungsplanung zusammengefasst dargestellt.

Überwachungsumfang:

Automatische Melder werden flächendeckend vorgesehen.

Nichtautomatische Melder (Handfeuermelder) werden in jedem Geschoss an den festgelegten Ausgängen vorgesehen. Eine grundlegende Anordnung ist den Begleitplänen zu entnehmen¹.

Feuerwehrpläne

Aufgrund der Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Leitstelle der Feuerwehr werden Feuerwehrpläne gemäß den geltenden technischen Baubestimmungen und Normen erstellt und der Feuerwehr Münster zur Verfügung gestellt.

6.6 Anlagen/Einrichtungen zur Brandbekämpfung

Ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen

Ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen sind bauordnungsrechtlich nicht erforderlich und nicht geplant.

Ortsfeste, nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen

Ortsfeste, nicht selbsttätige Feuerlöschanlage, bspw. Steigleitungen, sind bauordnungsrechtlich nicht gefordert und nicht geplant.

Feuerlöscher

Es werden geeignete Handfeuerlöscher in angemessenem Umfang und in Anlehnung an die ASR A2.2 angeeigneten Stellen angebracht und gemäß ASR A1.3 gekennzeichnet. In den Begleitplänen sind mögliche Positionen dargestellt. Die genaue

¹ Eine Verlegung der dargestellten Installationsorte sind im Zuge der Ausführungsplanung möglich

Vorhaben: Neubau Matthias-Claudius-Schule
Heriburgstraße 17 -19, 48157 Münster-Handorf

Bauherr: Bauwerke Münster GmbH für die Stadt Münster – Dezernat V
Klemensstr. 10, 48155 Münster

Aktenzeichen: Stadt Münster NN

Ausstattung wird durch den Betreiber bzw. den Brandschutzbeauftragten vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Einrichtungsplanung festgelegt.

Aufgrund den vorhandenen Brandlasten wird in der Küche zusätzlich ein Feuerlöscher für Fettbrände und in der Heizzentrale ein CO₂-Feuerlöscher verortet.

6.7 Sicherheitsstromversorgung

Folgende technische Einrichtungen werden gemäß Punkt 13 der SchulbauRL und § 14 Abs. 1 SBauVO mit einer Sicherheitsstromversorgung versehen:

- Rettungswegkennzeichnungen
- Sicherheitsbeleuchtung
- Brandmeldeanlage
- Elektroakustische Alarmierungsanlage
- Elektrisch betriebene Rauchabzugsanlagen

Die vorbeschriebenen Anlagen werden jeweils mit einer batteriegepufferten Sicherheitsstromversorgung ausgestattet, sodass eine Funktionssicherheit für min. 30 Minuten gewährleistet wird.

7. Betrieblicher Brandschutz

7.1 Brandschutzordnung

Für das Objekt wird eine Brandschutzordnung erstellt, bestehend aus 3 Teilen:

- Teil A: Aushang
- Teil B: für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben
- Teil C: für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben.

Diese Brandschutzordnung dient im Wesentlichen der Information des Schulpersonals über Selbsthilfemaßnahmen und das Verhalten im Brandfall.

Vorhaben: Neubau Matthias-Claudius-Schule
Heriburgstraße 17 -19, 48157 Münster-Handorf

Bauherr: Bauwerke Münster GmbH für die Stadt Münster – Dezernat V
Klemensstr. 10, 48155 Münster

Aktenzeichen: Stadt Münster NN

Teil A der Brandschutzordnung wird an gut sichtbaren Stellen im Gebäude angebracht

Die Stadt Münster als zukünftiger Betreiber hat eine Brandschutzordnung Teil B und Teil C für Schulen erstellt und wird diese an die Begebenheiten dieses Objekts anpassen.

7.2 Brandschutzbeauftragter

Die Stadt Münster hat einen Brandschutzbeauftragten für alle städtischen Schulen bestellt, der auch die Matthias-Claudius-Schule betreuen wird. Im Zuge der Ausführungsplanung wird der Brandschutzbeauftragte bedarfsorientiert beteiligt.

7.3 Unterweisung des Schulpersonals

In regelmäßigen Abständen ist das Schulpersonal hinsichtlich des angemessenen Verhaltens im Brandfall zu schulen, insbesondere die Rettung von Personen mit eingeschränkten Bewegungs- oder Orientierungsfähigkeiten.

Neben der regelmäßigen Unterweisung des Schulpersonals sind mindestens zwei Mal im Jahr Alarmproben durchzuführen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf den Runderlass des zuständigen Ministeriums aus dem Jahr 2000 „brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten in Schulen bei Bränden“ hingewiesen.

7.4 Barrierefreie Bauausführung

Als ergänzende Bauvorlage wird ein Barrierefreiheitskonzept gem. § 49 BauO NRW erstellt, in dem die Räumung von Personen mit Bewegungs- und Orientierungseinschränkungen gem. DIN 18040-1 Pkt 4.7 näher beschrieben wird.

Vorhaben: Neubau Matthias-Claudius-Schule
Heriburgstraße 17 -19, 48157 Münster-Handorf

Bauherr: Bauwerke Münster GmbH für die Stadt Münster – Dezernat V
Klemensstr. 10, 48155 Münster

Aktenzeichen: Stadt Münster NN

Im Wesentlichen werden für diesen Personenkreis gesicherte Aufenthaltsmöglichkeiten in den Treppenträumen vorgesehen, bis ein Verlassen des Gebäudes mit Hilfe von geschultem Schulpersonal oder von Feuerwehreinsatzkräften möglich ist. Diese gesicherten Aufenthaltsorte werden in den Feuerwehrplänen entsprechend gekennzeichnet.

7.5 Flucht und Rettungswegpläne

Für das Gebäude werden Flucht- und Rettungspläne unter Berücksichtigung der ISO 23601 erstellt und an geeigneten Stellen ausgehängt.

Anstelle von eigenen Erschließungsplänen werden die Hauptgänge der Lernbereiche auf den Flucht- und Rettungswegplänen dargestellt.

Vorhaben: Neubau Matthias-Claudius-Schule
Heriburgstraße 17 -19, 48157 Münster-Handorf

Bauherr: Bauwerke Münster GmbH für die Stadt Münster – Dezernat V
Klemensstr. 10, 48155 Münster

Aktenzeichen: Stadt Münster NN

8. Abweichungen und Erleichterungen

8.1 Abweichungen

Es werden keine Abweichungen von baurechtlichen Vorgaben, sondern Erleichterungen und Abweichungen von technischen Baubestimmungen beantragt.

8.2 Erleichterungen

01	§ 30 Abs. 2 BauO NRW	Abweichend von § 30 Abs 2. BauO NRW wird anstatt einer Brandwand eine unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmende Trennwand errichtet, im Erdgeschoss in den Achsen 11 bis 13 und in den oberen Geschossen in den Achsen 13 bis 14. Somit wird hier eine Erleichterung von § 30 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 beantragt. Aus brandschutztechnischer Sicht besteht gegen diese Erleichterung keine Bedenken da: - die Ebenen eine Gesamtfläche von jeweils deutlich weniger als den gemäß Schulbau-richtlinie zulässigen 3.600 m² aufweisen (EG insg. rd. 2.500 m², 1./2. OG rd. 1.600 m²); - die Wände im und die Decke über dem Erdgeschoss massiv errichtet werden und die Brandlasten in den angrenzenden Räumen als gering einzustufen sind; - im 1. und 2. Obergeschoss durch massive Trennwände zu den Kopfbauten ein Abschnitt von weniger als 60 m brandschutztechnisch abgetrennt wird und - eine aufgeschaltete Brandmeldeanlage vorgesehen ist.
----	----------------------	--

Vorhaben: Neubau Matthias-Claudius-Schule
Heriburgstraße 17 -19, 48157 Münster-Handorf

Bauherr: Bauwerke Münster GmbH für die Stadt Münster – Dezernat V
Klemensstr. 10, 48155 Münster

Aktenzeichen: Stadt Münster NN

8.3 Abweichungen von allgemein anerkannten Regeln der Technik

01	Punkt 1 Satz 9 MHolzbauR	Die MHolzbauRL ist grundsätzlich nur anwendbar für Gebäude mit brandschutztechnisch abgetrennten Räume/Raumgruppen mit einer Fläche von max. 400 m². Diese max. zulässige Fläche wird überschritten da brandschutztechnisch abgetrennte Räume/Raumgruppen mit einer Fläche von max. 600 m² geplant sind, um die maximal mögliche Fläche für Lernbereiche gem. Schulbaurichtlinie nutzen zu können. Gegen diese Abweichung bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, da eine bei der Feuerwehr aufgeschaltete Brandmeldeanlage sowohl die Nutzer als auch die Feuerwehr Münster unmittelbar alarmiert. Alle sonstigen Anforderungen der MHolzbauRL werden vollumfänglich eingehalten.
02	Punkt 3.4 MHolzBauRL	Abweichend von Punkt 3.4 der MHolzbauRL werden die Unterzüge und die Stützen unbekleidet ausgeführt. Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen hiergegen keine Bedenken, da zum einen das gesamte Holztragwerk unter Berücksichtigung der spezifischen Abbrandraten statisch ausgelegt wird, sodass innerhalb der baurechtlich geforderten Widerstandszeiten hier ein brandbedingtes Versagen des Tragwerkes nicht zu erwarten ist. Zum anderen werden die Stützen und Unterzüge, die an die innere Trennwand angrenzen, mit der erforderlichen Beplankung ummantelt, wodurch eine Brandausbreitung in den angrenzenden Lernbereich unterbunden wird. Zusätzlich ist eine bei der Feuerwehr aufgeschaltete Brandmeldeanlage errichtet, die eine frühzeitige Branderkennung und Brandbekämpfung einräumt.

Vorhaben: Neubau Matthias-Claudius-Schule
Heriburgstraße 17 -19, 48157 Münster-Handorf

Bauherr: Bauwerke Münster GmbH für die Stadt Münster – Dezernat V
Klemensstr. 10, 48155 Münster

Aktenzeichen: Stadt Münster NN

9. Nachweise nach Ingenieurmethoden

Es wurden bei der Erstellung des Brandschutzkonzeptes keine Ingenieurmethoden des Brandschutzes angewandt.

Allerdings erfolgt die Bemessung der hölzernen Tragwerke nach einschlägigen Methoden des konstruktiven Brandschutzes.

10. Prüfungen

Das Schulgebäude fällt in den Anwendungsbereich der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (PrüfVO NRW).

10.1 Behördliche Prüfungen

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2e PrüfVO NRW ist die Schule wiederkehrend mind. alle 6 Jahre zu prüfen. Die Versammlungsstätte im Erdgeschoss ist gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1b PrüfVO NRW mind. alle 3 Jahre wiederkehrend zu prüfen.

10.2 Technische Prüfungen durch besondere Prüfsachverständige

Folgende technischen Anlagen sind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 8 PrüfVO NRW erstmalig und wiederkehrend zu prüfen:

- Prüfung mind. alle 3 Jahre:
 - Lüftungstechnische Anlagen
 - Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen
 - Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- Prüfung mind. alle 6 Jahre:
 - Alle elektrischen Anlagen
 - Natürliche Rauchabzugsanlagen

Vorhaben: Neubau Matthias-Claudius-Schule
Heriburgstraße 17 -19, 48157 Münster-Handorf

Bauherr: Bauwerke Münster GmbH für die Stadt Münster – Dezernat V
Klemensstr. 10, 48155 Münster

Aktenzeichen: Stadt Münster NN

10.3 Sonstige technische Prüfungen

Sonstige technische Einrichtungen sind durch den Betreiber gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. den Herstellervorgaben prüfen zu lassen.

11. Zusammenfassung

Die Bauwerke Münster planen und errichten im Auftrag der Stadt Münster den Neubau der Mathias-Claudius-Schule in Münster-Handorf. Dieser Neubau wird neben Lernbereichen und den erforderlichen Verwaltungsbereichen auch eine Hausmeisterwohnung und eine Mensa im Erdgeschoss umfassen.

Das Gebäude wird auf Grundlage der Landesbauordnung NRW sowie der Schulbau-richtlinie und der Sonderbauverordnung NRW beurteilt. Anzumerken ist, dass die Obergeschossebenen zum größten Teil in Holzbauweise errichtet werden sollen. Eine umfassende Bewertung unter unfall- und arbeitsschutzrechtlichen Aspekten wurde vertragsgemäß nicht durchgeführt.

Unter Beachtung der im vorliegenden Konzept beschriebenen baulichen und techni-schen Maßnahmen bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken gegen eine bauordnungsrechtliche Genehmigung und die anschließende Betriebs-aufnahme des Gebäudes.

Das vorliegende Brandschutzkonzept ist ausschließlich auf das betrachtete Gebäu-de anwendbar und nicht auf andere Projekte übertragbar.

Coesfeld/ Münster im März 2026



Projektbearbeitung

Brandschutzsachverständiger

Fachplaner(in)/Architektin
